Stellenzeichen SenBJF VI A 1.2 SenBJF VI A 1.3		Datum 25.06.2025 Telefon 9249 -52427/5293
Beschluss der Taskforce Schulbau Unterjährige Anpassungen der BSO-Tranche XIII Schulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE)		**Nr. 06/2025**
Sitzung der Taskforce		Datum 11.07.2025
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe		Datum 30.06.2025

Beschluss	**Die Taskforce Schulbau beschließt:** **1. die Zuordnung folgender Maßnahmen zur BSO-Tranche XIII Schulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE):** **• 12Sn01 Waidmannsluster Damm 10-14, Bezirk Reinickendorf** **• 10Sn01 Glambecker Ring 54, Bezirk Marzahn-Hellersdorf** **• 08Sn01 Haewererweg 35, Bezirk Neukölln** **2. dass der Standort 03Sn01 Blankenburger Süden (genaue Adresse offen) im Bezirk Pankow ein potentieller Nachrückerstandort ist für den Fall, dass einer der oben genannten Standorte nicht umsetzbar ist. Er wird neu der Tranche BSO X zugeordnet.** **3. stellt klar, dass die Aufnahme von Maßnahmen in eine BSO-Tranche keine Finanzierungsgrundlage oder -zusage darstellt. Die Regelverfahren der Anmeldung zum Investitionsprogramm, zum Haushaltsplan bzw. zum SIWA, u. a. gem. AV insb. §§ 24, 54 LHO, der ErgAV sowie der einschlägigen Aufstellungsrundschreiben finden weiterhin Anwendung, ebenso wie die damit verbundenen Berichtspflichten und Zustimmungserfordernisse.**
Sachverhalt	Für die Versorgung mit Schulplätzen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt GE wurde am 20.12.2022 eine neue Tranche im Rahmen der BSO beschlossen (TF-Beschluss 09/2022). Die Tranche wird im Titel 70110 der SenStadt (Kapitel 2712) umgesetzt. Es ist geplant, einen Rahmenvertrag zur Errichtung von mindestens drei bis höchstens sechs Schulen mit Förderschwerpunkt GE zu schließen. Der gemeinsame iterative Prozess von SenBJF, SenStadt und SenInnSport zur Prüfung der Vorgaben ist abgeschlossen. Die BU wurde entsprechend eingereicht und liegt geprüft vor. Die erste Rate ist lt. Investitionsprogramm 2024 bis 2028 für 2027 geplant: 2027 - 10 Mio. € 2028 - 40 Mio. €

	Für die Langfristplanung nach 2028 wurden keine Angaben gemacht. Für das Investitionsprogramm 2025 bis 2029 wurden 10 Mio. € für 2027, 50 Mio. € in 2028 und 90 Mio. € für 2029 angemeldet. Der zugehörige Rahmenvertrag wird im Zeitraum des Haushalts 2026/2027 geschlossen. Hierzu sind Verpflichtungsermächtigungen (VE) für den DHH 2026/2027 angemeldet. Der Beginn der baulichen Maßnahmen ist avisiert für das Jahr 2027. Vorgesehen ist eine Mindestabnahmemenge von drei Maßnahmen. Ein weiterer Standort kann nur im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2028/2029 hinzugefügt werden. Da der zugehörige Rahmenvertrag derzeit noch nicht geschlossen ist, können keine konkreten Realisierungszeiträume und Jahresscheiben je Schule benannt werden. Im Investitionsprogramm 2024 bis 2028, Anlage 3, sind folgende Maßnahmen in der Anlage 3 zu Kapitel 2712, Titel 70110 der SenStadt aufgeführt: • 03Sn01 Blankenburger Süden, Adresse offen • 10Sn01 Glambecker Ring 54 • 12Sn01 Waidmannsluster Damm 10-14 Mit der Anmeldung zum Investitionsprogramm 2025 bis 2029 wurden folgende Maßnahmen angemeldet: • 12Sn01 Waidmannsluster Damm 10-14 (Priorität SenBJF: 1) • 10Sn01 Glambecker Ring 54 (Priorität SenBJF: 2) • 08Sn01 Haewererweg 35 (Priorität SenBJF: 3) Aufgrund von Erfahrungswerten bei der weiteren Entwicklung von Grundstücken und zur Wahrung eines regelmäßigen Abrufes soll die Maßnahme 03Sn01 Blankenburger Süden, Adresse offen (Priorität SenBJF: 4; neu: BSO X) frühzeitig durch die SenStadt auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.
Erläuterungen	<u>Vorläufige Bedarfe:</u> Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden nach § 36 Abs. 4 SchulG inklusiv oder an einem Förderzentrum mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beschult. Im Rückblick der letzten zehn Jahre ist die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt GE von 2.894 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/16 auf 4.562 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2024/25 angestiegen (+1.668 Schüler bzw. +58 %). Davon sind: • die Schüler/innenzahlen in der Inklusion an öffentlichen allgemeinbildenden Regelschulen von 790 auf 1.405 gestiegen (+615 Schüler/innen bzw. +78 %),

	• die Schüler/innenzahlen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt GE von 2.104 auf 3.157 gestiegen (+1.053 Schüler/innen bzw. +50 %). Das Monitoring 2024/25 liegt noch nicht vor. Laut der vorläufigen Daten fehlen lt. SenBJF im Schuljahr 2024/25 berlinweit 755 Plätze an Förderschulen mit Förderschwerpunkt GE. Prognostisch wird vorläufig von der SenBJF bis 2030 ein Fehlbedarf von 526 Plätzen erwartet, welcher langfristig bis 2040 auf voraussichtlich 1.373 Plätze anwachse. <u>Kapazitätsausbau:</u> Mit den laufenden Typenbauten der BSO wurden bisher elf Modulare Ergänzungsbauten (MEB) an bestehenden Förderzentren mit jeweils ca. 96 Förderschulplätzen GE errichtet. Bei der Errichtung von drei Förderzentren mit je 176 Schulplätzen entstehen 528 Schulplätze. **<u>Standorte:</u>** **<u>03Sn01 GE-Förderzentrum in Pankow / Blankenburger Süden</u>** <u>Eigentum:</u> Das derzeitig im Struktur- und Nutzungskonzept (SNK) Blankenburger Süden für das Förderzentrum vorgesehene Flurstück liegt teilweise auf Flächen im Eigentum der HOWOGE, teilweise auf Flächen im Eigentum des Landes Berlin. <u>Planungsrecht:</u> kein Planungsrecht, ggf. kann vorab ein Bebauungsplan für den Standort aufgestellt werden <u>Hemmnisse:</u> Der Bezirk Pankow prüft einen Flächentausch mit dem Grundschulstandort Heinersdorfer Str. 22 (zuvor BSO II), da dieser frühzeitiger entwickelt werden kann, da hier bereits Bau- und Planungsrecht besteht (B-Plan 3-65); **<u>08Sn01 GE-Förderzentrum in Neukölln / Haewererweg 35</u>** <u>Eigentum:</u> Das für den Schulneubau avisierte Grundstück im Bezirk Neukölln hat eine Fläche von 22.047 m² und ist im Besitz des Bezirkes. <u>Planungsrecht:</u> Das Grundstück wird im Baunutzungsplan von 1960 als Baulandreserve ausgewiesen. Da diese Flächenkategorie nicht in aktuell geltendes Planungsrecht übergeleitet wurde, ist über die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf diesem Grundstück nach § 34 BauGB zu entscheiden, ersatzweise auch unter Heranziehung des Sonderbaurechts nach § 246 BauGB. Das zur Verfügung stehende Schulgrundstück ist nach erster Prüfung der SenStadt (06/2024) für den Bau eines Förderzentrums geeignet.

	Hemmnisse: Auf dem Grundstück müssen Bestandsgebäude abgerissen werden. Es entstehen Folgekosten in Höhe von rd. 6,8 Mio. €, die grundsätzlich aus dem Ansatz bei dem Kapitel 2712, Titel 70110 beglichen werden. **10Sn01 GE-Förderzentrum in Marzahn-Hellersdorf / Glambecker Ring 54** Eigentum: Das Grundstück ist zum Teil im Fachvermögen Schule und zum Teil im Eigentum des bezirklichen Gartenbau-/Grünflächen- und Finanzamtes. Eine Zusage zur Übertragung der Flächen liegt dem Schulamt vor. Planungsrecht: Das Planungsrecht ist nach § 34 BauGB gegeben. Hemmnisse: Auf dem Grundstück müssen Bestandsgebäude abgerissen werden. Die Kosten sind noch nicht ermittelt. Der Abriss wird aus dem Ansatz bei dem Kapitel 2712, Titel 70110 beglichen werden. **12Sn01 GE-Förderzentrum in Reinickendorf / Waidmannsluster Damm 10 - 14** Eigentum: Die für die Umsetzung des Neubaus benötigten Grundstücke Waidmannsluster Damm 10 - 14 befinden sich im Eigentum des Landes Berlin. Planungsrecht: Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin stellt für die Grundstücke Waidmannsluster Damm 10, 12/14 und 16/ Ziekowstraße 161/163 sowie für Abschnitte der Ziekowstraße, der Wilhelm-Blume-Allee und des Waidmannsluster Damms im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, den Bebauungsplan 12-72 „GE-Förderzentrum“ auf. Aufgrund des teilweise fehlenden Bebauungszusammenhangs ist der ausgewählte Standort am Waidmannsluster Damm zumindest in Teilen dem Außenbereich zuzuordnen. Daher stellt derzeit § 35 BauGB die planungsrechtliche Grundlage für Bauvorhaben dar. Eine Teilfläche ist zudem bereits durch einen älteren Bebauungsplan überplant und als Parkanlage festgesetzt. Für die Entwicklung eines Schulstandorts an dieser Stelle sowie zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist daher gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein verbindliches Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Bebauungsplan durchläuft ein Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht unter Berücksichtigung einer vollumfänglichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Vom 10. März bis einschließlich 11. April 2025 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

	Die Planreife des Bebauungsplans gemäß § 33 BauGB wird voraussichtlich im IV. Quartal 2026 erreicht. Die Festsetzung ist für Dezember 2026 vorgesehen. <u>Hemmnisse:</u> Eine Machbarkeitsstudie für den Standort (Flurstücke 1287, 1288, 1290 und 1291) wurde im Juni 2023 in Auftrag gegeben. Die Grundlage dieser Studie ist das vorläufige Raum- und Freiflächenprogramm der SenBJF für sogenannte GE-Förderzentren (Stand: August 2023). Die vollständige Studie wurde im Juni 2024 fertiggestellt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Studie wurde festgelegt, dass das Flurstück 1286 (Reitsportverein) für die Umsetzung des Gebäudes und der Frei- und Sportflächen des Förderzentrums benötigt wird. Aktuell bereitet der Bezirk in Abstimmung mit der SenInnSport ein Aufgabeverfahren für diese Fläche (Fachvermögen Sport) für eine Umwidmung zugunsten einer schulischen Nutzung vor. Es besteht ein Klagerisiko, welches zu Verzögerungen führen kann. Es entstehen neben den Baukosten keine Folgekosten.
Weiteres Vorgehen	1. Vorlage eines geprüften allgemeinen Nachweises der GE-Bedarfe bis zur Beauftragung des Generalplaners an SenFin zur Prüfung; Steuergruppe der Taskforce Schulbau zur Kenntnis (SenBJF Abt VI) 2. VgV-Verfahren zur Ermittlung eines Generalplaners und Projektsteuerers (SenStadt) 3. Erstellung und Einreichung Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen (SenStadt i. V. m. SenBJF) 4. VgV-Verfahren zur Bindung eines Generalunternehmers (SenStadt) 5. Umsetzung des Typenbauprogrammes am jeweiligen Standort (SenStadt i. V. m. SenBJF und Bezirke)